

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (Schwerte) Nr. 25 "Wolfsgasse" nach
§ 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

1) Allgemeines:

Im Bebauungsplan (Schwerte) Nr. 25 "Wolfsgasse" ist für die Anlegung der Körnerstraße im Bereich zwischen Wittekindstraße und kath. Kirche eine Trasse festgesetzt worden, zu deren Ausbau eine Teilfläche aus dem Grundstück am Neumarkt 6 benötigt wurde. Der Erwerb dieser Fläche war nicht auf freihändiger Basis zu erreichen. Zur Vermeidung enteignungsgleicher Eingriffe ist eine geänderte Trasse ausparzelliert worden. Dieser Trasse ist der Bebauungsplan anzupassen.

2) Bodenordnung:

Die Bodenordnungsmaßnahmen für den Bereich des Änderungsentwurfs sind abgeschlossen.

3) Kosten:

Eine Veränderung der Kostenhöhe gegenüber der Urkundsfassung des Bebauungsplanes Nr. 25 tritt nicht ein.

4) Baubeginn:

Die Errichtung von Neubauten wird durch die Planänderung nicht berührt.

Schwerte, den 20. Juni 1972

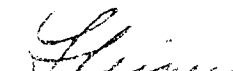
Das Stadtbauamt

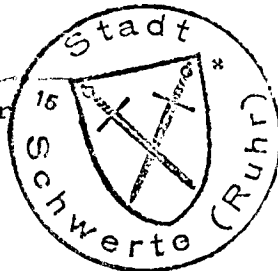

(Prutz)

Stadtoberbaurat

Diese Begründung hat nach
§ 2 (6) BBauG vom 23.6.1960
(BGBI I.S. 341) in der Zeit
vom 19.12.72 bis 19.1.1973
einschl. zu jedermanns Ein-
sicht öffentlich ausgelegt.

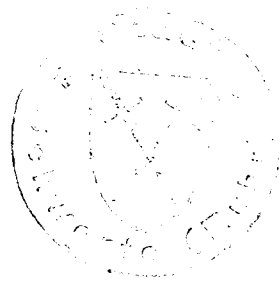
Diese Begründung hat in der Rats-
versammlung vom 15.9.72 vorgelegen.


Bürgermeister



Schwerte, den 25.1.1973


Stadarchitekt



Gehört zur Vfg. v. 26.3.74

Az. IB 2 - 125.112 (S. 244-38)

Landesbaubehörde Ruhr